

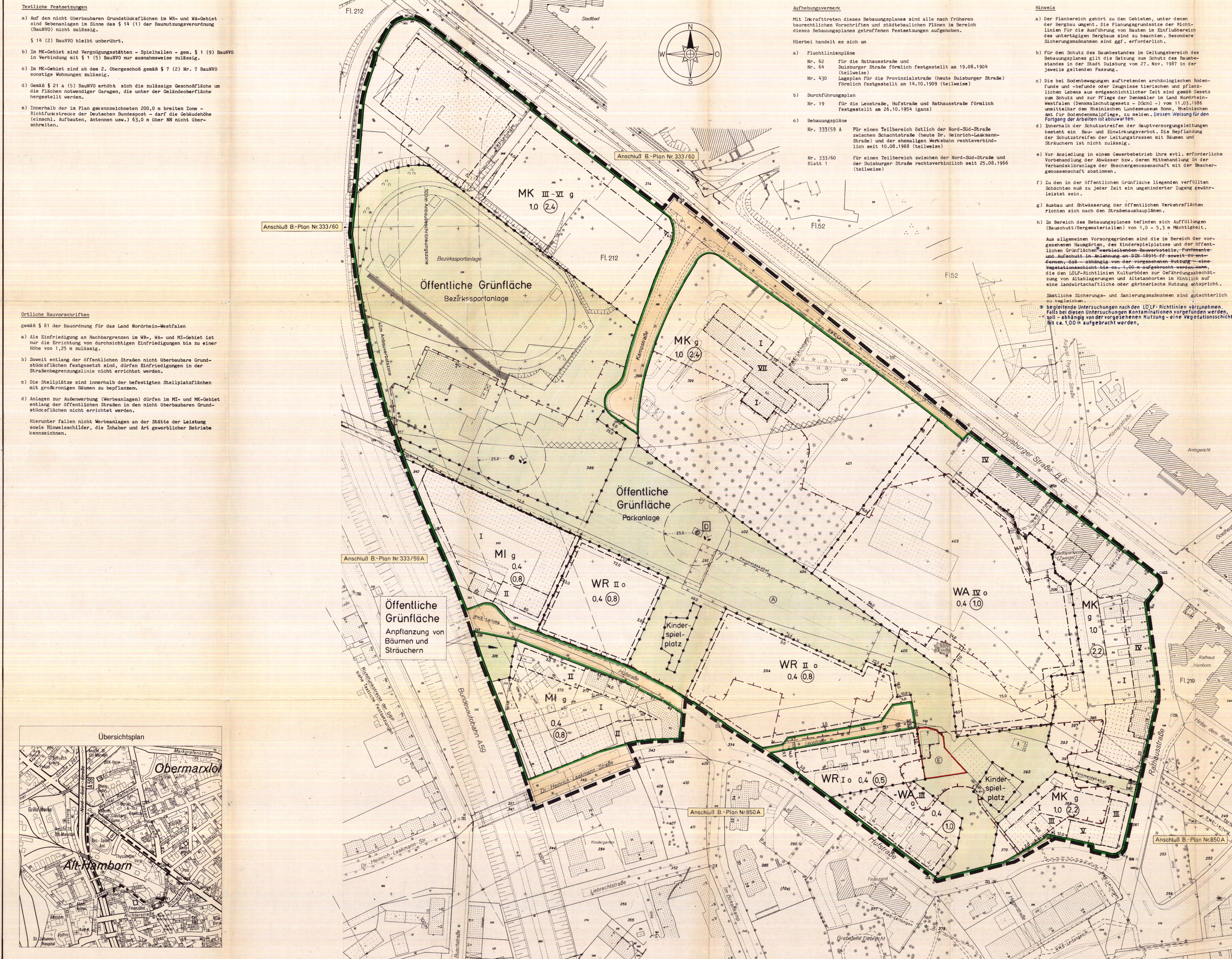
Bestandsdarstellung		Art und Maß der baulichen Nutzung		Begrenzungslinien		Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen		Sonstige Festsetzungen		Kennzeichnungen		Nachrichtliche Übernahmen		Vermerke							
	Öffentliche Gebäude		Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Dortgebiete		Mi Mischgebiete MK Kerngebiete Industriegebiete Gewerbegebiete Sondergebiete		Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		Straßenbegrenzungslinie und Baulinie Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Baulinie Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungs- bereichs des Bebauungsplanes		Straßenverkehrsflächen Öffentliche Grünflächen		Flächen für Stellplätze Flächen für Garagen Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche Offene Bauweise Geschlossene Bauweise Umgebung der Gebiete für städtebauliche Umstrukturierungen (§172 BauGB)		Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgibt (siehe Hinweis a) Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind		Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Förderform: (Denkmalschutzgesetz NW) Anbauverbotszone Anbaubestimmungszone (Bundesfernstraßengesetz) Anbaubestimmungszone		Auffüllungen bis zu 5,30m Mächtigkeit (siehe Hinweis f) Schacht außer Betrieb Sicherheitsbereich 25,0m (siehe Hinweis f) Zone der Richtfunkverbindung (siehe "Technische Festsetzungen")		Vermerke

**I. Ausfertigung**

Der Rat der Stadt hat am 12.11.89 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 19.09.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Günther  
Beigeordneter



Der Rat der Stadt hat am 19.09.1990 nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 19.09.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Günther  
Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 19.09.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Günther  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 16.02.89 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen; die erneute öffentliche Auslegung am 10.09.1990

Duisburg, den 19.09.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Günther  
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.10.1990 bis 02.11.1990 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 20. März 1991

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Günther  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 12.03.1991 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Rot und Blau sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 12.03.1991

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Günther  
Beigeordneter

Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom ..... sowie dem Beschlusse des Rates der Stadt vom .....

Duisburg, den .....

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelesen. Mit Verfügung vom 02.06.1991, Az. 312/12.02/Bau (P.O.) habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Düsseldorf, den 19.02.1991

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage  
Ulrich Feig

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom 03.06.1991, Az. 35.2-2-01.00.00.250.01, daß keine Rechtsverstöße geltend gemacht wurden, ist am 03.03.1991, gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung am im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 23.03.1991

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Günther  
Beigeordneter

**Stadt Duisburg**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 850 B**

**- Hamborn -**

für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Rathausstraße, Hüfstraße, Dr.-Heinrich-Laakmann-Straße und Bundesautobahn A59.

Gemarkung Hamborn  
Flur 212 u. 219

Maßstab 1 : 1000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.  
Hauptblätter: Hebeblätt - Hebeblätt  
einer Begründung - dem Eigentümerverszeichnis  
Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte.  
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beschriftet.

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Dieser Plan ist auf Grund von Besuchen und Abmessungen in der Natur. Farbe gelindert worden.

Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom 12.03.1991  
Duisburg, den 02.09.1991

Übergemeister

Duisburg, den 6.9.90

Vermessungs- und Katasteramt

Duisburg, den 6.9.90

Vermessungs- und Katasteramt

Duisburg, den 6.9.90

Stadtplanungsamt

Duisburg, den 15.3.1991

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

Bachverordnungs-  
Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2391)  
Bauabstandsverordnung (BauAV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132)  
Verordnung über die Aufhebung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung) vom 30.11.1981 (BGBl. I S. 233)  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauOrdnung NW) vom 26.10.1954 (BGBl. I S. 670), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.8.1989 (BGBl. I S. 264)

Stand der Planunterlagen September 1990